

Europäischer Feuerwaffenpass (EFWP)

Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen

Die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat erfordert einen Europäischen Feuerwaffenpass (EFWP).

Dieser wird ausgestellt für bewilligungspflichtige und meldepflichtige Feuerwaffen (z. Bsp. Kugelgewehre, Kombinierte Waffen, Schrotflinten, Revolver, Pistolen usw.) und sofern der Antragsteller seine Berechtigung an der Feuerwaffe glaubhaft machen kann (Jagd oder Sport).

Hinweis: Im EFWP können auch Waffen, die für eine Auslandjagd ausgelehnt werden, eingetragen werden. Werden Waffen ausgelehnt ist zwingend ein schriftlicher Vertrag über die Gebrauchsleihe zu erstellen. Dauert die Gebrauchsleihe länger als 30 Tage, muss eine Kopie an die Kantonspolizei Solothurn, Waffenbüro, 4503 Solothurn zugestellt werden.

Was braucht es für einen EFWP?

- Schriftlichen Antrag (vorgegebenes Formular verwenden)
- Originalauszug aus dem schweizerischen Strafregister, nicht älter als 3 Monate
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte
- 2 aktuelle Passfotos

Wie kommt man zum EFWP?

Der Antrag mit allen Beilagen ist an folgende Adresse einzusenden:

Kantonspolizei Solothurn
Waffenbüro
4503 Solothurn

Was kostet der EFWP?

Die Erstaussstellung kostet Fr. 150.-

Jede Änderung (Waffennachtrag, Adressänderung usw.) kostet Fr. 50.-

Die Erneuerung nach 5 bzw. 7 Jahren kostet jeweils 100.-

Daher wird empfohlen, alle Waffen, die vom Antragssteller jemals im Ausland in den Einsatz kommen könnten, auf dem ersten Gesuch zu deklarieren. Es können maximal 13 Waffen eingetragen werden. Will man mehr als 13 Waffen eintragen, wird ein zweiter EFWP erstellt. Dies benötigt dann ein weiteres Passfoto und die Kosten betragen somit 300.-

Gültigkeit des EFWP?

Er berechtigt zum mehrmaligen zollfreien vorübergehenden Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet von 2 Feuerwaffen (2 Jagd- oder Sportwaffen, oder je 1 Jagd- oder Sportwaffe) sowie der dazugehörigen Munition. Weitere Waffen sind anzumelden und zollrechtlich zu veranlagern.

Die Gültigkeitsdauer des EFWP ist 5 Jahre und kann maximal 2 Mal für jeweils 2 Jahre verlängert werden. Somit kosten 2 Verlängerungen à jeweils 2 Jahre 200.-.

Hinweis:

Aus Kostengründen sollte nach 5 Jahren keine Verlängerung, sondern ein neuer EFWP beantragt werden.

Was braucht es sonst?

Zusätzlich zum EFWP ist eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass der EFWP – Besitzer an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen wird.

Abklären, ob das Zielland weitere Voraussetzungen oder Restriktionen vorsieht.

Ausfuhr in Nicht - Schengen Staaten

Die Ausfuhr erfolgt gemäss Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzgebung.